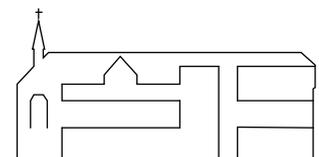


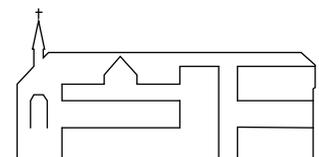
Die wichtigsten Bestimmungen der hessischen Oberstufen- und Abiturverordnung (OAVO)
vom 20.07.2009, mehrfach geändert, zuletzt am 18.03.2021

Zusammenfassung für die Marienschule von Annette Theiner (Studienleitung) - Stand November 2023

Übergang in die GOS	§ 2 Abs. 1 Abs. 2	Aufgenommen wird, wer nach der 10. Klasse des Gymnasiums in die Einführungsphase versetzt wurde. Ebenso kann aufgenommen werden, wer den mittleren Abschluss in Form des qualifizierenden Realschulabschlusses besitzt. Mit mittlerem Bildungsabschluss kann aufgenommen werden, wer eine Durchschnittsnote besser als 3,0 in den Fächern Deutsch, Fremdsprache, Mathematik, einer Naturwissenschaft sowie einen Durchschnitt <3,0 in den übrigen Fächern und eine Eignungsfeststellung der Klassenkonferenz aufweist.															
Verweildauer	§ 3	Besuch der GOS in der Regel 3 Jahre, maximal 4 Jahre, mindestens 2 Jahre															
Schulbesuch im Ausland Latinum bei Auslandsjahr	§ 4 Abs. 1 §50 Abs. 3	Schüler/innen werden beurlaubt und können ihre schulische Ausbildung anschließend ohne zeitlichen Verlust fortsetzen. „... wenn die zuletzt erreichte Note im Fach Latein mindestens ausreichend oder 05 P. betrug und eine Feststellungsprüfung (Latinumsklausur) abgelegt wurde“.															
Unterrichtsfächer/ Unterrichtsorganisation	§ 7 Abs. 1 § 8 Abs. 2	Unterrichtsfächer (mit Ausnahme von Sport) werden 3 Aufgabenfeldern zugeordnet (s. unten) Die GOS umfasst 3 Jahre mit jeweils 2 Halbjahren: Einführungsphase (E1+E2), Qualifikationsphase (Q1/2+Q3/4) In der Q-Phase wird in Grund- und Leistungskursen unterrichtet. Grundkurse vermitteln grundlegende wissenschaftspropädeutische Kenntnisse, Leistungskurse exemplarisch vertieftes wissenschaftspropädeutisches Verständnis.															
Benotung	§ 9.1	Beurteilung der Leistungen nach einem 15-Punkte-System.															
Leistungsnachweise	§ 9 Abs. 5 Abs. 6	Einführungsphase pro Halbjahr: je 2 Klausuren in Deutsch, Fremdsprachen und Mathematik; je 1 Klausur in den übrigen Fächern. Qualifikationsphase: In den LKen: in Q1 bis Q3 je 2 Klausuren; in Q4 (Prüfungshalbjahr): 1 Klausur Im Verlauf der gesamten Qualifikationsphase kann eine Klausur in jedem LK durch eine umfassende Hausarbeit ersetzt werden; Englisch, Französisch, Spanisch: Ersatz einer Klausur durch mündliche Kommunikationsprüfung in Q3 Kunst/ Musik: Ersatz einer Klausur durch eine fachpraktische Prüfung in Q3 o. Q4 In den GKen: in Q1 bis Q4: je 2 Klausuren, Ersatz einmal möglich, Ausnahme: Sport															
Einführungsphase (Jahrgangsstufe 11)	§ 11 Abs. 2	Kontinuierlich verbindlicher Unterricht in: <table border="1" data-bbox="600 1503 1257 1704"> <thead> <tr> <th>1. Aufgabenfeld</th> <th>2. Aufgabenfeld</th> <th>3. Aufgabenfeld</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Deutsch</td> <td>Geschichte</td> <td>Mathematik</td> </tr> <tr> <td>2. Fremdsprachen</td> <td>Politik und Wirtschaft</td> <td>Chemie</td> </tr> <tr> <td>Kunst/ Musik/ DS</td> <td>Religionslehre</td> <td>Physik</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td>Biologie</td> </tr> </tbody> </table> und in Sport, dazu kommen Profilstunden: Philosophie/Erdkunde/Informatik Marienschule: <u>Deutsch, Englisch, Mathematik:</u> 4 Wochenstunden; <u>übrige Fremdsprachen:</u> 3 Wochenstunden; <u>restliche Fächer:</u> 2 Wochenstunden; <u>Orientierungsfächer</u> (Vorleistungskurse): 3 o. 4 Wochenstunden – es sind zwei Vorleistungskurse wählbar (einer aus Ma, De, En, einer aus den anderen Fächern)	1. Aufgabenfeld	2. Aufgabenfeld	3. Aufgabenfeld	Deutsch	Geschichte	Mathematik	2. Fremdsprachen	Politik und Wirtschaft	Chemie	Kunst/ Musik/ DS	Religionslehre	Physik			Biologie
1. Aufgabenfeld	2. Aufgabenfeld	3. Aufgabenfeld															
Deutsch	Geschichte	Mathematik															
2. Fremdsprachen	Politik und Wirtschaft	Chemie															
Kunst/ Musik/ DS	Religionslehre	Physik															
		Biologie															
Zulassung zur Q-Phase	§ 12, 1-3	<table border="1" data-bbox="600 1951 1554 2136"> <thead> <tr> <th colspan="2">Keine Zulassung</th> <th colspan="2">Zulassung mit Ausgleich</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>De, Ma, 1. u. 2 FS</td> <td>1 x 00 P. / 2 x < 05 P.</td> <td>1 x < 05 P.</td> <td>je 1 x 10 P. oder 2 x 07 P. in De, Ma, 1. o. 2. FS</td> </tr> <tr> <td>Verbindl. Fächer</td> <td>1 x 00 P. / 3 x < 05 P.</td> <td>2 x < 05 P.</td> <td>je 1 x 10 P. oder je 2 x 07 P. in irgendwelchen anderen Fächern</td> </tr> </tbody> </table> Wiederholung der E-Phase möglich, wenn nicht schon die Jahrgangsstufe 10 wiederholt wurde.	Keine Zulassung		Zulassung mit Ausgleich		De, Ma, 1. u. 2 FS	1 x 00 P. / 2 x < 05 P.	1 x < 05 P.	je 1 x 10 P. oder 2 x 07 P. in De, Ma, 1. o. 2. FS	Verbindl. Fächer	1 x 00 P. / 3 x < 05 P.	2 x < 05 P.	je 1 x 10 P. oder je 2 x 07 P. in irgendwelchen anderen Fächern			
Keine Zulassung		Zulassung mit Ausgleich															
De, Ma, 1. u. 2 FS	1 x 00 P. / 2 x < 05 P.	1 x < 05 P.	je 1 x 10 P. oder 2 x 07 P. in De, Ma, 1. o. 2. FS														
Verbindl. Fächer	1 x 00 P. / 3 x < 05 P.	2 x < 05 P.	je 1 x 10 P. oder je 2 x 07 P. in irgendwelchen anderen Fächern														



Qualifikationsphase																																						
Leistungsfächer	§ 13 Abs. 2	Das erste LK muss eine fortgeführte Fremdsprache oder Mathematik oder eine Naturwissenschaft sein. Sie werden 5-stündig unterrichtet.																																				
Wochenstunden	§ 13 Abs. 6	Grundkurse in Deutsch und Mathematik werden mit 4, die in Fremdsprachen, Naturwissenschaften, Geschichte, Politik und Wirtschaft mit 3, die in den übrigen Fächern mit 2 oder 3 Wochenstunden unterrichtet.																																				
Fremdsprachen Zweite Fremdsprache	§ 14 Abs. 1	Zur allgemeinen Hochschulreife muss man mind. zwei Fremdsprachen erlernt haben. Zusätzlich zu einer fortgeführten Fremdsprache ist eine weitere Fremdsprache für zwei Halbjahre) zu belegen und einzubringen, falls keine zweite Naturwissenschaft oder Informatik belegt wird.																																				
Belegverpflichtung	Anlage 7	<table border="1"> <tbody> <tr> <td>1. AF</td> <td>Deutsch</td> <td>4</td> </tr> <tr> <td></td> <td>1. FS</td> <td>4</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Ku/Mu/DS</td> <td>2</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Weitere FS</td> <td>2^{*)}</td> </tr> <tr> <td>2. AF</td> <td>Geschichte</td> <td>4</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Politik und Wirtschaft</td> <td>4^{**)}</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Religion</td> <td>4</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Geographie</td> <td>0</td> </tr> <tr> <td>3. AF</td> <td>Mathematik</td> <td>4</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Naturwissenschaft</td> <td>4</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Weitere Nawi/Informatik</td> <td>2^{*)}</td> </tr> <tr> <td>Sport</td> <td></td> <td>4</td> </tr> </tbody> </table> <p>^{*)} 2 weitere Kurse Fremdsprache oder 2 weitere Kurse Nawi/Informatik ^{**)} Die letzten beiden Halbjahre PoWi können durch die Belegung von Geographie ersetzt werden, wenn Geographie durchgängig seit E1 belegt wurde.</p>	1. AF	Deutsch	4		1. FS	4		Ku/Mu/DS	2		Weitere FS	2 ^{*)}	2. AF	Geschichte	4		Politik und Wirtschaft	4 ^{**)}		Religion	4		Geographie	0	3. AF	Mathematik	4		Naturwissenschaft	4		Weitere Nawi/Informatik	2 ^{*)}	Sport		4
1. AF	Deutsch	4																																				
	1. FS	4																																				
	Ku/Mu/DS	2																																				
	Weitere FS	2 ^{*)}																																				
2. AF	Geschichte	4																																				
	Politik und Wirtschaft	4 ^{**)}																																				
	Religion	4																																				
	Geographie	0																																				
3. AF	Mathematik	4																																				
	Naturwissenschaft	4																																				
	Weitere Nawi/Informatik	2 ^{*)}																																				
Sport		4																																				
Religion	§ 16 Abs. 1	Wer Religionslehre als Prüfungsfach wählt, muss in der E- und Q-Phase Unterricht in derselben Religionslehre belegen.																																				
Sport	§17 Abs. 1	Es können <u>bis zu drei</u> themenorientierte Sportkurse ins Abitur eingebracht werden.																																				
Sport als Prüfungsfach	§ 17 Abs. 2	Sport kann nur dann als 4. oder 5. Prüfungsfach gewählt werden, wenn das Fach während der gesamten Qualifikationsphase als <u>dreistündiger Kurs</u> belegt wurde.																																				
Wiederholung	§ 23 Abs. 2	Bei Wiederholung von Halbjahren ist der jeweils zweite Durchgang einzubringen.																																				
Fünftes Prüfungsfach	§ 37 Abs. 1	Im 5. Prüfungsfach ist eine Präsentation, eine besondere Lernleistung oder eine mündliche Prüfung möglich.																																				
Präsentation	§ 37 Abs. 2	Eine Präsentation ist ein mediengestützter Vortrag mit anschließendem Kolloquium. Der Schwerpunkt ist einem Fach zugeordnet, ein fachübergreifendes Thema ist aber möglich.																																				
Besondere Lernleistung (BLL)	§ 37 Abs. 4	Eine besondere Lernleistung ist eine Arbeit zu einem selbstgewählten komplexen Thema. Sie wird im Umfang eines Kurses von mind. 2 Halbjahren erbracht.																																				
Präsentation, Anmeldung	§ 22 Abs. 4	Die Anmeldung einer Präsentation erfolgt mit der Meldung zum Abitur, die Aufgabenstellung durch die/ den Prüfer/in am letzten Unterrichtstag der Q4. Die Bearbeitungszeit beträgt mindestens 4 Schulwochen.																																				
BLL, Anmeldung	§ 22 Abs. 3	Beantragung einer besonderen Lernleistung erfolgt spätestens zu Beginn von Q3. Die Anmeldung ist verbindlich. Am letzten Unterrichtstag der Q4 ist Abgabetermin.																																				
Prüfungsfächer	§ 24 Abs. 1 Abs. 2	Die Schüler/innen werden in 5 Prüfungsfächern geprüft. Drei PF – darunter die beiden LKe - werden schriftlich, das 4. PF mündlich geprüft. Das 5. PF kann eine mündliche Prüfung, eine Präsentation oder eine BLL sein. Die 5 PF müssen alle drei Aufgabenfelder, die drei schriftlichen PF müssen zwei Aufgabenfelder abdecken.																																				
	Abs. 3	Die besondere Lernleistung darf sich auf eines der 3 schriftlichen PF erstrecken, der Schulleiter entscheidet, ob diese einem Aufgabenfeld zugeordnet werden kann.																																				
	Abs. 5	Jedes PF muss in der gesamten E- und Q-Phase belegt worden sein.																																				
	Abs. 6	<u>Unter den Prüfungsfächern müssen die Fächer Deutsch und Mathematik sowie eine Fremdsprache oder eine Naturwissenschaft oder Informatik sein.</u> Diese können nicht durch eine besondere Lernleistung ersetzt werden. Dazu kommt eine Prüfung in einem gesellschaftswissenschaftlichen Fach.																																				
Fachpraktische Prüfungen		In den Fächern Sport, DS und ggf. Musik finden auch fachpraktische Prüfungen statt.																																				



Berechnung der Gesamtqualifikation/ Zeugnisnote	§ 26	Sie setzt sich aus 2 Blöcken zusammen:																															
Prüfungsergebnisse	Abs. 2	I. 24 Grundkurse: 1fache Wertung (mind. 120 Punkte) 8 Leistungskurse: 2fache Wertung (mind. 80 Punkte) 6 der 32 Kursnoten dürfen negativ sein, davon maximal 2 LK-Noten.																															
	Abs. 8	II. Prüfungsergebnisse im Abitur (2 negative Noten möglich, davon eine im LK): 4fache Wertung (mind. 100 Punkte) Keine Prüfung darf mit OP. abgeschlossen sein, dann ist eine Nachprüfung möglich, ebenso, wenn die 100 P. ansonsten nicht erreicht würden. Gesamtergebnis, wenn in einem PF sowohl schriftlich als auch mündlich geprüft wird: $P=(2s+m) \times 4/3$ (§ 36 Abs.4)																															
Einbringverpflichtung Grundkursbereich	Abs.3	<table border="1"> <tr> <td>1. AF</td> <td>Deutsch</td> <td>4</td> </tr> <tr> <td></td> <td>1 fortgeführte FS</td> <td>4</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Ku/Mu/DS</td> <td>2</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Weitere FS</td> <td>2*)</td> </tr> <tr> <td>2. AF</td> <td>Geschichte</td> <td>2 (Q3 und Q4)</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Politik und Wirtschaft</td> <td>2</td> </tr> <tr> <td></td> <td>weitere</td> <td>2</td> </tr> <tr> <td>3. AF</td> <td>Mathematik</td> <td>4</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Naturwissenschaft</td> <td>4</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Weitere Nawi/Informatik</td> <td>2*)</td> </tr> </table>	1. AF	Deutsch	4		1 fortgeführte FS	4		Ku/Mu/DS	2		Weitere FS	2*)	2. AF	Geschichte	2 (Q3 und Q4)		Politik und Wirtschaft	2		weitere	2	3. AF	Mathematik	4		Naturwissenschaft	4		Weitere Nawi/Informatik	2*)	
1. AF	Deutsch	4																															
	1 fortgeführte FS	4																															
	Ku/Mu/DS	2																															
	Weitere FS	2*)																															
2. AF	Geschichte	2 (Q3 und Q4)																															
	Politik und Wirtschaft	2																															
	weitere	2																															
3. AF	Mathematik	4																															
	Naturwissenschaft	4																															
	Weitere Nawi/Informatik	2*)																															
		*) 2 weitere Kurse Fremdsprache oder 2 weitere Kurse Nawi/Informatik Insgesamt sind 24 Grundkurse einzubringen, von den Prüfungsfächern müssen jeweils alle 4 Halbjahresnoten eingebracht werden.																															
Prüfungsanforderungen	§ 25	Die schriftlichen Prüfungen umfassen die Unterrichtsinhalte von Q1 bis Q3, die mündlichen Prüfungen die von Q1 bis Q4. Die Anforderungen und Länge der Bearbeitungszeit ergeben sich aus den Regelungen/ Erlassen für das Landesabitur.																															
	Abs. 1																																
	Abs. 2																																
	Abs. 3	Die einzelnen mündlichen Prüfungen sowie das Kolloquium der besonderen Lernleistung dauern in der Regel 20, die Präsentation in der Regel 30 Minuten.																															
Termine	§ 22	Die schriftlichen Abiturprüfungen finden nach den Osterferien statt. die mündlichen spätestens im Juni. Fachpraktische Prüfungen können früher stattfinden.																															
	Abs. 1																																
	Abs. 2	Die Meldung zur Prüfung erfolgt zu Beginn von Q4.																															
	Abs. 6	Die Ergebnisse der mündlichen Abiturprüfungen, der zusätzlichen mündlichen Prüfungen, der fachpraktischen Prüfungen, der Präsentationsprüfungen und der besonderen Lernleistung werden den Prüfungsteilnehmerinnen in der Regel am jeweiligen Prüfungstag bekannt gegeben.																															
	Abs. 7	Die Aushändigung der Zeugnisse erfolgt spätestens am 09. Juli.																															
Mündliche Prüfung	§ 35	Je eine Hälfte der Prüfung besteht aus einem Vortrag des Prüflings und einem Prüfungsgespräch, in dem die Mitglieder des Fachausschusses (Prüfer, Protokollant, Vorsitzender) Fragen stellen. Der Fachausschuss legt die Note fest.																															
	Abs. 3																																
Gesamtqualifikation		<table border="1"> <tr> <td>8 Leistungskurse, 2fach gewertet, minimal: 80 Punkte, maximal: 240 Punkte</td> </tr> <tr> <td>24 Grundkurse, 1fach gewertet, minimal 120 Punkte, maximal 360 Punkte</td> </tr> <tr> <td>Abiturprüfung, 4fach gewertet, minimal: 100 Punkte, maximal: 300 Punkte</td> </tr> <tr> <td>d.h. mindestens 300 Punkte: Abitur bestanden → Allgemeine Hochschulreife</td> </tr> </table>		8 Leistungskurse , 2fach gewertet, minimal: 80 Punkte , maximal: 240 Punkte	24 Grundkurse , 1fach gewertet, minimal 120 Punkte , maximal 360 Punkte	Abiturprüfung , 4fach gewertet, minimal: 100 Punkte , maximal: 300 Punkte	d.h. mindestens 300 Punkte: Abitur bestanden → Allgemeine Hochschulreife																										
8 Leistungskurse , 2fach gewertet, minimal: 80 Punkte , maximal: 240 Punkte																																	
24 Grundkurse , 1fach gewertet, minimal 120 Punkte , maximal 360 Punkte																																	
Abiturprüfung , 4fach gewertet, minimal: 100 Punkte , maximal: 300 Punkte																																	
d.h. mindestens 300 Punkte: Abitur bestanden → Allgemeine Hochschulreife																																	
Zeugnis	§ 39	Im Abiturzeugnis werden die erbrachten Leistungen durch Punktzahlen aufgeführt. Es erscheinen alle belegten Kurse, nicht eingebrachte werden eingeklammert.																															
Fachhochschulreife	§ 48	Nach mind. zwei Halbjahren in der Q-Phase wird unter bestimmten Voraussetzungen der schulische Teil der Fachhochschulreife erworben. Nach einjähriger beruflicher Tätigkeit erhält man das Zeugnis der Fachhochschulreife. (siehe eigenes Informationsblatt zur FHR)																															

Rechtsverbindliche Informationen unter:

[Bürgerservice Hessenrecht - OAVO | Vorschrift mit Rechtsatzcharakter \(Hessen\) | Oberstufen- und Abiturverordnung \(OAVO\) vom 20. Juli 2009 | i.d.F.v. 20.07.2009 | gültig ab 01.02.2021](#)

Info-Broschüre des HKM „Abitur in Hessen – ein guter Weg“: [Abitur in Hessen - Ein guter Weg | kultus.hessen.de](#)